

Begrünungssatzung gem. § 74 Landesbauordnung

Satzungsbeschluss

PBU 18.01.2022

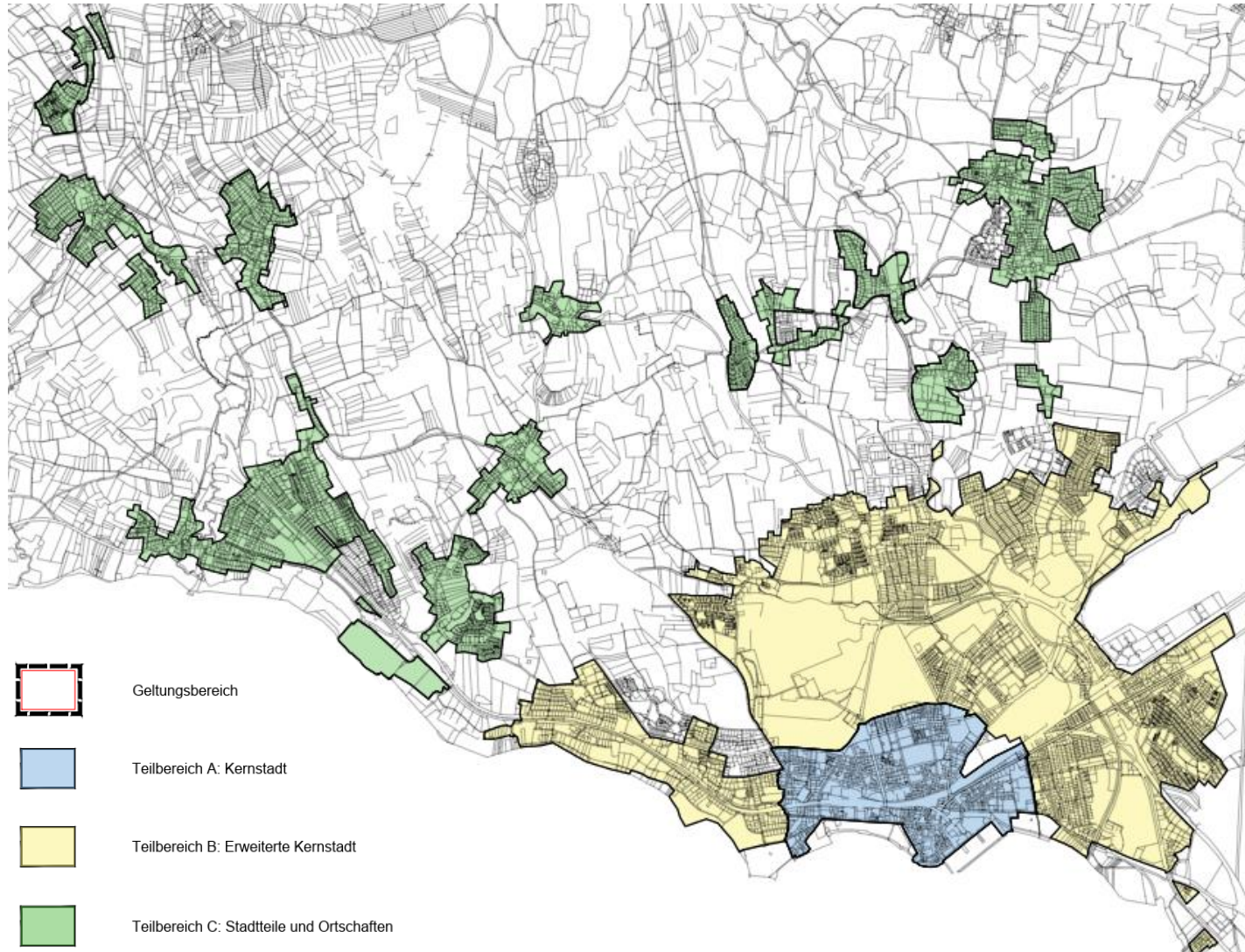
OR 20.01.2022 / 27.01.2022

GR 31.01.2022

Rückblick

- 12.12.2019: Antrag der Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen zur Erstellung einer Begrünungssatzung für die Stadt Friedrichshafen
- 17.05.2021: Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss
- 08.07.2021: Öffentliche Bekanntmachung
- 16.07.2021 – 16.08.2021: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- 08.07.2021 – 16.08.2021: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und der Anregungen aus den Gremienberatungen zum Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss wurde der Satzungsentwurf teilweise überarbeitet.

Geltungsbereich



Änderungen und Ergänzungen

Textteil

- § 3 Abs. 2 wird ergänzt: „**Im Baugenehmigungsverfahren ist ein verbindlicher Begrünungsplan zur Umsetzung der Vorgaben der Begrünungssatzung einzureichen.**“
- § 3 Abs. 3: Begriff „**Bezug**“ wird durch „**Fertigstellung**“ ersetzt.
- § 4 Abs. 7 bezüglich Differenzierung der Begriffe **Baumscheibe** und **Baumscheibenabdeckung** umformuliert
- § 4 Abs. 8 wird dahingehend ergänzt, dass die Erdüberdeckung von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mit einer Substratschicht von **im Mittel** mind. 70 cm auszuführen ist.
- Ergänzung von § 5 Abs. 1 (Dachbegrünung): „Dies schließt eine **energetische Nutzung der Dachfläche**, z.B. durch Photovoltaik, nicht aus. Beim Bau von **vollflächigen Solardächern** und **Solar-Carports** ist der Wegfall der Dachbegrünung durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.“

Änderungen und Ergänzungen

Textteil

- § 5 Abs. 2 (Fassadenbegrünung ab 50 m² fensterloser Fläche):
Die **bisherige Einschränkung** der Fassadenbegrünung lediglich auf vom öffentlichen Raum einsehbare Fassadenflächen wurde **gestrichen**.
- § 6 Abs. 1 und Abs. 2: Zur Konkretisierung der Stellplatzbegrünung wurden die Begriffe „**oberirdisch**“ und „**nicht überdacht**“ ergänzt.
- **Ergänzung des Anhangs I** (Pflanzliste) um nachfolgende Hinweise:
 - Beachtung der verkehrspolizeilichen Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen
 - Empfehlung heimischer Pflanzarten im Übergang zur freien Landschaft und für freiwachsende Biotophecken

Änderungen und Ergänzungen

Begründung

In der Begründung wurden die im Textteil vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen näher ausgeführt. Folgende Inhalte wurden ergänzt:

- Die Begrünungsmaßnahmen sind bei der Neuerrichtung und bei wesentlicher Änderung bestehender baulicher Anlagen durchzuführen. Der **unbestimmte Rechtsbegriff „wesentliche Änderung“** wurde in der Begründung näher erläutert.
- Zur Konkretisierung wurden an mehreren Stellen Hinweise auf die aus **verkehrspolizeilicher Sicht** notwendigen Abstände und Wahrung der Sichtverhältnisse eingearbeitet.

Änderungen und Ergänzungen

Anregungen aus Gremienberatung

Die im Rahmen der Gremienberatung zum Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss eingebrachten Anregungen wurden teilweise aufgenommen und vor der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingearbeitet.

- § 4 (Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen) wurde um den neuen Absatz 5 ergänzt: **„Bei bereits bebauten Grundstücken ist je angefangene 50 m² zusätzlich versiegelter Fläche mindestens ein Baum zu pflanzen. Die ersten 20 m² bleiben hierbei unberücksichtigt. Für die Qualität der Bäume gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Stellplätze sind hiervon ausgenommen und die Gestaltung in § 6 gesondert geregelt.“**
- In § 7 Abs. 1 wurde bezüglich der zulässigen Höhe von Einfriedungen von 1,5 m (Gehölzpflanzungen und offene Einfriedungen) folgende Inhalte ergänzt:
 - **Einfriedungen von Wohngärten**, welche zur Straße orientiert sind, dürfen als Sichtschutz bis max. 2 m Höhe und als Gehölzpflanzung realisiert werden.
 - Ausgenommen von der Höhenbeschränkung sind **freiwachsende Biotophecken** und der **Ersatz abgängiger Pflanzen innerhalb von Bestandshecken**.

Weiteres Vorgehen:

- Nach dem Satzungsbeschluss erfolgt die Rechtskraft durch öffentliche Bekanntmachung.

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

Stadt Friedrichshafen

Amt für Stadtplanung und Umwelt

Stadtplanung

Charlottenstraße 12, 88045 Friedrichshafen

Telefon +49 7541 203-4601

Telefax +49 7541 203-84601

stadtplanung@friedrichshafen.de

www.friedrichshafen.de

Alle Angaben ohne Gewähr.

Stand 10.01.2022